Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)

vom 18. Februar 2005
erschienen im StAnz. S. 386

geändert mit Ordnungen vom
5. September 2012
(StAnz. S. 1870)
berichtigt am 12. November 2012
(StAnz. S. 2339)

5. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2015, S. 248)

7. September 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2021, S. 467)

31. März 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2022, S. 370)

10. Oktober 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2023, S. 634)

10. Juli 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2024, S. 639)

10. September 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2025, S. 1285)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116, BS 315-) und § 7 Abs.2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen. Sie ist vom Ministeri- um für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministe- rium der Justiz mit Schreiben vom 27. Dezember 2004, Az.: 15226 Tgb.-Nr. 128/04, genehmigtworden und wird hiermit bekannt gemacht.

Teil I Schwerpunktbereichs- studium

§ 1
Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) In den vom Fachbereich angebotenen Schwerpunktbereichen können Studierende der Rechtswissenschaft, die die Erste juristische Prüfung anstreben, ein Schwerpunktbereichsstudium absolvieren und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium dient der Vertiefung und Ergänzung des Pflichtfachstudiums der Rechtswissenschaft sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 Satz 4 Deutsches Richtergesetz [DRiG]).

(3) [1]Der Fachbereich nimmt universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen ab. [2]Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 JAG) die Erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG, § 3 Abs. 1 Satz 1 JAG).

§ 2
Inhalt und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium erstreckt sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden, die im Verlaufe von zwei Semestern angeboten werden.

(2) Ein Schwerpunktbereich besteht aus:

1. der Kombination von zwei selbständigen Teilbereichen mit je 8 Semesterwochenstunden (Kombinationsmodell, Absatz 3) oder
2. der Kombination von einem Pflichtbereich und einem ergänzenden Wahlpflichtbereich (Optionsmodell, Absatz 4) oder
3. einem Auslandsstudium (Auslandsstudiumsmodell, Absätze 6 bis 9).

(3) [1]Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums bietet der Fachbereich Lehrveranstaltungen in folgenden Teilbereichen an:

Fächergruppe 1:

1. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht,
2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
3. Medienrecht,
4. Methodik und Geschichte des Rechts,
5. Öffentliches Wirtschaftsrecht,

Fächergruppe 2:

1. Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht,
2. Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht,
3. Familien- und Erbrecht,
4. Internationales Öffentliches Recht,
5. Kommunikationsrecht,
6. Steuerrecht.
7.

[2]Die Teilbereiche der Fächergruppe 1 können mit den Teilbereichen der Fächergruppe 2 zu Schwerpunktbereichen verbunden werden. [3]Der Schwerpunktbereich wird jeweils dadurch bezeichnet, dass die Bezeichnungen der beiden gewählten Teilbereiche durch das Wort „und“ verbunden werden. [4]Die Fachvertreterinnen und -vertreter der beiden miteinander kombinierbaren Teilbereiche können für den jeweiligen Schwerpunktbereich eine zusätzliche zusammenfassende Bezeichnung vorschlagen; diese bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.“

(4) Der Schwerpunktbereich Strafrechtspflege (Optionsmodell, Absatz 2 Nr. 2) setzt sich aus einem gemeinsamen Pflichtbereich und einem der Wahlpflichtbereiche "Kriminologie" oder"Strafverteidigung" zusammen.

(5) Im Vorlesungsverzeichnis oder in sonst geeigneter Weise ist kenntlich zu machen, zu welchem Bereich die einzelnen Lehrveranstaltungen gehören.

(6) [1]Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Absatz 2 Nr. 3) werden die in den Integrierten Deutsch-Französischen Studienprogrammen des Fachbereichs erworbenen französischen Abschlussdiplome des dritten und vierten Studienjahrs auf Antrag als Schwerpunktbereich „Französisches Recht“ anerkannt.

(7) Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) werden die folgenden Studienprogramme an der University of Glasgow auf Antrag als Schwerpunktbereich „Common Law / Schottisches Recht“ anerkannt:

a) Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der University of Glasgow auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der University of Glasgow – School of Law (Vereinigtes Königreich) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) vom 27.10.2014,

b) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „Corporate and Financial Law“ (LL.M.) an der University of Glasgow,

c) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „Intellectual Property & the Digital Economy“ (LL.M.) an der University of Glasgow,

d) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Commercial Law“ (LL.M.) an der University of Glasgow,

e) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Competition Law and Policy“ (LL.M.) an der University of Glasgow,

f) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Law“ (LL.M.) an der University of Glasgow,

g) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Law & Security“ (LL.M.) an der University of Glasgow oder

h) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Economic Law“ (LL.M.) an der University of Glasgow.

(8) Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) wird als Schwerpunktbereich „Italienisches Recht“ anerkannt: Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Università degli Studi di Trento auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) wird als Schwerpunktbereich „Spanisches Recht“ anerkannt: Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der *Universitat de València* auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der *Universitat de València* und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil II
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 3
Art und Inhalt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) [1]Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester in zeitlichem Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt (Prüfungskampagne). [2]Den Studierenden wird empfohlen, beide Teile der Ersten juristischen Prüfung im Rahmen einer Kampagne abzulegen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht unbeschadet von § 4 Abs. 1 aus

1. zwei Aufsichtsarbeiten, und zwar

   a) bei dem Kombinationsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) aus jeweils einer Aufsichtsarbeit über den Stoff des Teilbereichs aus Fächergruppe 1 und über den Stoff des Teilbereichs aus Fächergruppe 2;

b) bei dem Optionsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4) aus einer Aufsichtsarbeit über den Stoff des Pflichtbereichs und einer Aufsichtsarbeit über den Stoff des gewählten Wahlpflichtbereichs,

2. und einer mündlichen Prüfung.

§ 4
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg- Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung)in der aktuellen Fassung.

(2) [1]Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 9 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen gemäß § 3 erbringen. [2]Die im Ausland erworbene Prüfungsgesamtnote ist vom Auslandsbeauftragten des Fachbereichs auf der Grundlage einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Umrechnungstabelle in die Prüfungsnote nach § 8 Abs. 2 JAPO umzurechnen. [3]Die Umrechnungstabelle ist durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekannt zu machen.

(3) [1]Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen. [2]Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung des Auslandsbeauftragten über die nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 umgerechnete Gesamtnote

vorzulegen.

§ 5
Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) [1]Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. Im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der JohannesGutenberg-Universität Mainz ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
2. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JAPO erfüllt,
3. an einem weiteren Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Fach, das rechtswissenschaftliche Methoden oder philosophische, geschichtliche oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat;
4. eine Erklärung abgibt, ob und gegebenenfalls welche Versuche zur Ablegung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sie oder er bereits unternommen hat und die Dekanin oder der Dekan auf Grund dieser Erklärung feststellt, dass noch mindestens ein Prüfungsversuch zulässig ist.

(2) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt ferner voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Kombinationsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3) an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff eines Teilbereichs des gewählten Schwerpunktbereiches erfolgreich teilgenommen hat,
2. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Optionsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 2,Abs. 4) an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff entweder des Pflichtbereichs oder einer der beiden Wahlpflichtbereiche erfolgreich teilgenommen hat.
3. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Auslandsstudiumsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 9) an dem vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen integrierten Vorbereitungsprogramm teilgenommen hat. Die Teilnahme wird dadurch nachgewiesen, dass die oder der Studierende

a) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das in Kooperation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der Partnerhochschule, in der das Auslandsstudium absolviert wird, veranstaltet worden ist (binationales Seminar). Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar kann ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einer binationalen Gruppe aus deutschen und ausländischen Studierenden (Gruppenreferat), das eine vergleichende Betrachtung desdeutschen Rechts und des Rechts des Partnerlandes zum Gegenstand hat; und

b) an einem in Abstimmung mit den Partnerhochschulen angebotenen Intensivkurs zum französischen Recht (§ 2 Abs. 6), schottischen Recht (§ 2 Abs.7), italienischen Recht (§ 2 Abs. 8) oder spanischen Recht (§ 2 Abs. 9) teilgenommen hat.

(3) Für die Zulassung zum Schwerpunktexamen mit dem Teilschwerpunkt Methodik und Geschichte des Rechts kann der Grundlagenschein gemäß Abs. 1 Nr. 3 nicht in den Veranstaltungen „Methodenlehre“ oder „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ erworben werden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 befreien, wenn die Nichtzulassung eine besondere Härte darstellen würde.

§ 6
Zulassungsverfahren

(1) [1]Das Prüfungsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. [2]Er soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Meldung zum staatlichen Teil der Ersten juristischen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs gestellt werden. [3]Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung in der ersten Jahreshälfte ist bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres, der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung in der zweiten Jahreshälfte bis spätestens 1. Juli desselben Jahres zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, welchen Schwerpunktbereich sie oder er wählt.

(3) Mit dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen

1. sie oder er zur Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich zugelassen werden kann (§ 5), oder
2. im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt werden können (§ 2 Abs. 6 bis 9).

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet

1. über den Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung; § 5 JAPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die schriftliche Zulassung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann;
2. über den Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 6 bis 9, § 4).

§ 7
Durchführung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden in zeitlichem Zusammenhang mit den Aufsichtsarbeiten für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 2 Abs. 2JAPO) angefertigt. [2]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Termine der Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden von den die Schwerpunktfächer vertretenden Hochschullehrerinnen und -lehrern vorgeschlagen und von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt. [2]Das Gleiche gilt für die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen; diese haben sich die Bearbeiterinnen und Bearbeiter selbst zu beschaffen. [3]Die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten kann vorgeschrieben werden.

(3) [1]Der Name der Bearbeiterinnen und Bearbeiter darf den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden.

(4)[1]Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt drei Stunden. [2]Schwangeren Bewerberinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt die Dekanin oder der Dekan auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. [3]Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

(5) [1]Die Führung der Aufsicht obliegt der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, die oder der die Aufsichtsarbeit gestellt hat. [2]Sie oder er kann damit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die oder der mindestens das Erste juristische Staatsexamen oder die Erste juristische Prüfung abgelegt hat. [3]Die die Aufsicht führende Person stellt die Identität der teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest; sie fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede während der Bearbeitungszeit festgestellte Unregelmäßigkeit. [4]Sie übersendet die Niederschrift zusammen mit einer Liste der festgestellten Bewerberinnen und Bewerber mit den gefertigten Aufsichtsarbeiten unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan.

(6) [1] Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die gem. § 10 prüfungsberechtigt sind (Prüferpaar). [2]Alle zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten sind demselben Prüferpaar zuzuleiten. [3]Jede Prüferin und jeder Prüfer soll die eine Hälfte der Aufsichtsarbeiten als Erstprüferin oder Erstprüfer und die andere Hälfte als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bewerten. [4]Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. [5]Sind mehr als 50 zu einer Aufgabe gefertigte Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. [6]Ist eine Prüferinoder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr in der Lage, die zugeteilten Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so kann sie oder er durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt werden.

(7) [1]Weichen die zwei Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als 3 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. [2]Bei größeren Abweichungen hat sich das Prüferpaar zunächst um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen; kommt es zu keiner Einigung, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der im Rahmen der Bewertungen des Prüferpaars abschließend entscheidet (Stichentscheid).

(8) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt.

§ 8
Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden während der Vorlesungszeit des auf die schriftliche Prüfung folgenden Semesters statt. § 26 Abs. 2 Satz 2 HochschulG findet keine Anwendung.

(2) [1]Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als fünf Bewerber geladen werden. [2]Die mündliche Prüfung dauert so lange, dass auf jeden Bewerber etwa 20 Minuten entfallen. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist und der Durchschnitt der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens 3,50 Punkte beträgt. [2]Anderenfalls ist die Bewerberin oder der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

(4) [1]Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus zwei prüfungsberechtigten Personen besteht; bei einer von ihnen muss sich die Prüfungsberechtigung aus § 10 Satz 1 ergeben. [2]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und wer von ihnen den Vorsitz führt.

(5) Studierende der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder

Zuhörer anwesend sein, sofern keine Kandidatin oder kein Kandidat der Anwesenheit bis eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungskampagne widerspricht. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs anwesend sein. Die Gelegenheit, als Zuhörerin oder Zuhörer anwesend zu sein, erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) [1]Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfungsausschuss Einvernehmen herstellen. [2]Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) In dem über den Prüfungshergang aufzunehmenden Protokoll ist festzustellen:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und Vornamen der Bewerber,
4. die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung, in einem Falle des Absatzes 6 Satz 2 die Einzelbewertung durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses,
6. die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl.

§ 9
Prüfungsorgane

(1) [1]Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Satzung zu treffen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. [2]Anstelle der Dekanin oder des Dekans entscheidet im Rahmen seiner Bestellung die oder der Beauftragte für Schwerpunktbereichsangelegenheiten.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass der Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung so bemessen ist, dass das Studium in viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. [1]Zu diesem Zweck sollen die Bewerber frühzeitig über

- die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- die Termine, zu denen die Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen oder zu wiederholen sind,

unterrichtet werden.

(3) [1]Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann die Dekanin oder der Dekan einzelne oder alle Aufgaben, die ihr oder ihm aufgrund dieser Ordnung obliegen, auf eine, einen oder mehrere Beauftragte für Schwerpunktbereichsangelegenheiten übertragen. Zu Beauftragten für Schwerpunktbereichsangelegenheiten können mit deren Einverständnis Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer oder Habilitierte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der Schwerpunktbereichsangelegenheiten an seiner Stelle entscheidet.

§ 10
Prüfungsberechtigte

[1]Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen undHonorarprofessoren und Habilitierte. [2]Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen undMitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfungsberechtigt sind. [3]Zu Prüfungsberechtigten können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 oder 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11
Notenstufen und Punktzahlen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 JAPO entsprechend.

§ 12
Feststellung des Gesamtergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsprüfung, Fristenregelung

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden die Punkte der Einzelbewertungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelbewertungen geteilt; eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) [1]Ist das Gesamtergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geringer als 4,00 Punkte, so ist sie nicht bestanden. [2]Bei einem Gesamtergebnis von 4,00 oder mehr Punkten ist sie mit der sich aus § 8 Abs. 3 JAPO ergebenden Prüfungsgesamtnote bestanden. [3]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die mündliche Prüfung die Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl sowie deren Berechnung bekannt.

(3) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(4) [1]Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von zwölf Monaten wiederholen. [2]§ 26 Abs. 2 Satz 2 HochschulG findet keine Anwendung. [3]Schwerpunktprüfungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. [4]Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte nicht bestandene Schwerpunktbereichsprüfung.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist – einschließlich der Frist zur Absolvierung des Freiversuchs – von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder anderer von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen desBundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen.

Bis zu jeweils zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. Verlängerungen oder Unterbrechungen des Studiums durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks oder

2. ein ordnungsgemäß einschlägiges Auslandsstudium oder Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 13
Freiversuch, Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie einschließlich des mündlichen Prüfungsteils innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt wurde. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) [1]Eine im Erstversuch bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal in einem der beiden nächsten möglichen Prüfungstermine zur Notenverbesserung wiederholtwerden, wenn sie beim ersten Versuch am Fachbereich abgelegt worden war. [2]Sie ist vollständig zu wiederholen.

§ 14
Versäumnis von Prüfungsterminen

(1) [1]Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber in einem Termin zur Fertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder wird eine Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Aufsichtsarbeit als mit 0 Punkten bewertet. [2]Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung in der folgenden Prüfungskampagne nachzufertigen.

(2) [1]Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber im Termin zur mündlichen Prüfung nicht oder scheidet sie oder er vorzeitig aus diesem Termin aus, so ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. [2]Bei genügender Entschuldigung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden.

(3) [1]Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen. [2]Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. [3]Die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ist ausgeschlossen, wenn seit dem versäumten Prüfungstermin oder seit dem Tag der mündlichen Prüfung ein Monat vergangen ist.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich bekannt.

§ 15
Täuschungsversuche

(1) [1]Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. [2]In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden. [3]Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Ausgabe einer Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) [1]Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung das Ergebnis berichtigt oder die universitäre

Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. [2]Das Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.

(3) [1]Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Dekanin oder der Dekan. [2]Über die Folgen von Ordnungsverstößen in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Störung des Prüfungsablaufs

[1]Bei Störungen des Prüfungsablaufes durch äußere Einwirkungen gilt § 12 JAPO entsprechend. [2]Anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Prüfungsamtes entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 17
Prüfungszeugnis

(1) [1]Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan ein Zeugnis, das den Inhalt des gewählten Schwerpunktbereichs und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile nach Notenstufe und Punktzahl ausweist. Als Datum der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [2]Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 JAG

(2) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten; Rechtsbehelfe

(1) [1] Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan ein Zeugnis, das den Inhalt des gewählten Schwerpunktbereichs, das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile nach Punktzahl ausweist. [2]Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe der Note (§ 12 Abs. 2) im Dekanat zu stellen; dieses bestimmt den Termin der Einsichtnahme.

(2) [1]Gegen die Feststellung des Gesamtergebnisses kann innerhalb eines Monats nach dem Termin der Einsichtnahme Widerspruch erhoben werden. [2]Über ihn entscheidet die Dekanin oder der Dekan. [3]Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. [4]Hält die Dekanin oder der Dekan anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

Teil III Schlussvorschriften

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie ist auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium nach dem 30. Juni 2003 aufgenommen haben, sowie auf Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen und sich nicht biszum 1. Juli 2006 zur Ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2004/05 erstmals in Mainz für das Studium im Staatsexamensstudiengang immatrikuliert werden.

(4) § 5 Abs. 2 Ziffer 3 findet auf Studierende Anwendung, die sich ab dem 4.1.2022 für das Schwerpunktexamen anmelden.

Mainz, den 18. Februar 2005

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedhelm H u f e n